

7. Super limen wird zu sublimen.

Nur in der formelhaft feierlichen Sprache des Hochzeitsritus hat sich das veraltete *super limen* erhalten. Wo es nicht wie hier durch treu bewahrten Brauch geschützt war, ist es in Form und Bedeutung bis zur Unkenntlichkeit umgestaltet worden. Ein weiterer Grund für die Erhaltung im einen, die Veränderung im anderen Falle war der, daß auf *super limen* des Hochzeitsritus die Hauptvorstellung des ganzen Satzes ruhte, während *sublimen* in den Wendungen *sublimen ferre, rapere domum* usw. nur Träger von Nebenvorstellungen war.

Die Kräfte, durch die *super limen* zu *sublimen* umgestaltet worden ist, sind noch erkennbar. Zunächst müssen die beiden Teile zu einem Wort zusammengezogen worden sein. Unter den mannigfachen Fällen der Worteinung, die das Altlateinische aufzuweisen hat, ist der von Präposition und Substantivum wohl der häufigste. Sie werden auf den Inschriften oft in einem Wort geschrieben, wenn sich auch eine feste orthographische Gewohnheit nicht gebildet hat¹. Die plautinische Metrik zeigt, daß *própter amórem* (z. B. Poe. 880), *ánte pedés* (Merc. 780) oder *suprá lacúm* (Curc. 477) als einheitliche Wortkörper gesprochen werden konnten, insofern die beiden erstgenannten Wendungen im Innern der Septenare und Senare, der dritte am Ende eines Septenars vorkommt, unbeschadet der Regeln vom zerrissenen Anapäst und vom biambischen Versausgang². Während aber im allgemeinen das Lateinische der späteren republikanischen und Kaiserzeit Präposition und Substantivum getrennt gehalten hat, sind bestimmte präpositionale Ausdrücke zu unauflösbaren Adverbien erstarrt. Im Zusammenhang damit sind fast stets Veränderungen eingetreten, teils lautmechanische wie in *denuo ilico profecto sedulo*³, teils analogische wie in *examussim* (vgl. *adamussim*), *exadversum exadversus* und

¹ Während das Senatusconsultum de Bacchanalibus stets trennt, hat der Graveur der sententia Minuciorum in zahlreichen Fällen vereinigt, aber nur, wenn das Substantiv mit Konsonant beginnt (*inmontem, adfluvium, perGenuenses* usw., aber stets *ob · iniourias, pro · eo · agro, inter · eos* usw.). Für die lex de Gallia Cisalpina (CIL I² 592), die bald trennt, bald vereinigt, gilt diese Regel nicht. Die alte Bronze vom Fuciner See (CIL I² 5) hat *apurfinem* neben *pro · U[ecio]nibus Martses*.

² Mit Unrecht hat LEO *supra lacum* geändert.

³ Hierüber der vorbildliche kleine Aufsatz von BUECHELER, Rh. M. 35, 1880, 629.